

5592/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 18. März 1999, Nr. 5915/J, betreffend geplante Novelle des Flurverfassungs - Grundsatzgesetzes, behre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft geht davon aus, dass die beiden Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie) entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Österreich in den Naturschutzgesetzen bzw. in den Jagd - und Fischereigesetzen der Länder umgesetzt werden, da diese Kompetenztatbestände gemäß Art. 15 B - VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Demzufolge sind in den vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft legistisch betreuten Materien keine diese beiden Richtlinien betreffenden Umsetzungsakte beabsichtigt.

Soweit jedoch wie bei der vorliegenden Umsetzung der UVP - Richtlinie bei Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungen durch die UVP - Richtlinie die Berücksichtigung von Schutzgebieten der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie vorgeschrieben ist, wurde diesem Berücksichtigungsgebot seitens des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft durch die Formulierung des Kriteriums in § 34a Abs. 2 Z 4 der Regierungsvorlage, 1647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen.

Zu Frage 2:

In Angelegenheiten der Bodenreform (somit auch bei Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungen) ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B - VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Grundsatzgesetze des Bundes nach Art. 12 Abs. 1 B - VG haben sich an den Landesgesetzgeber zu richten (VfSlg 5921, 8833) und diesem gegenüber bindende Determinanten zu normieren; in VfSlg 3853 hat der Verfassungsgerichtshof die Grundsatzkompetenz mit dem Erfordernis bundeseinheitlicher Regelung umschrieben. Ausführungsgesetze müssen eine dem Art. 18 Abs. 1 B - VG entsprechende Bestimmtheit aufweisen (VfSlg 8833, 8890, 9587); sie dürfen dem Bundesgrundsatzgesetz bei sonstiger Verfassungswidrigkeit nicht widersprechen.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen kommt die bestehende Gesetzeslage bei den Flurverfassungsgesetzen (Flurverfassungs - Grundsatzgesetz und Flurverfassungs - Landesgesetze) nach. Die Flurverfassungs - Landesgesetze sind grundsatzgesetzeskonform. Innerhalb dieses grundsatzgesetzlich vorgeschriebenen Rahmens muss den Ländern ein gewisser Gestaltungsspielraum erhalten bleiben. Eine bundesgesetzlich aufgezwungene völlige Angleichung der Flurverfassungs - Landesgesetze wäre aufgrund der beschriebenen Verfassungsrechtslage verfassungswidrig.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie ist auf die Ausführungen zu Frage 1 zu verweisen.

Die Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP - Richtlinie) wäre bis 14. 3. 1999 umzusetzen gewesen. Im Zusammenhang mit der daraus resultierenden unmittelbaren Anwendbarkeit der UVP - Richtlinie für Flurbereinigungsprojekte ist auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 10. März 1999, GZ 11 4751/63-I/1/98, zu verweisen. Als Orientierungshilfe, ab welcher Größenordnung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und demzufolge eine UVP durchzuführen wäre, empfiehlt das gegenständliche Rundschreiben für den Bereich der Bodenreform die Regierungsvorlage 1647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. Gesetzgebungsperiode, heranzuziehen.

An den Ländern liegt es, Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie auszuweisen. Wird durch eine Zusammenlegung oder Flurbereinigung der Schutzzweck dieser Gebiete gefährdet, ist eine UVP nach § 34a Abs. 2 Z 4 der Regierungsvorlage, 1647 der Beilagen durchzuführen.

Zu Frage 4:

Aus verfahrenstechnischen Erwägungen erweist sich als einzige sinnvoll, dass die Agrarbehörde zugleich UVP - Behörde ist. Das Zusammenlegungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, dessen einzelne Stufen jeweils mit Bescheid abgeschlossen werden. Hinsichtlich des gesamten Zusammenlegungsverfahrens besteht eine Kompetenzkonzentration, die sogenannte Generalzuständigkeit zugunsten der Agrarbehörde. Zusammenlegungsverfahren sind somit in ihrem Ablauf bei einer Behörde konzentriert („one - stop - shop“).

Umweltrelevante Auswirkungen im Zusammenlegungsverfahren sind nur in einem Teilabschnitt des bei der Agrarbehörde gesamthaft konzentrierten Zusammenlegungsverfahrens

denkbar, nämlich dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen. Das UVP - Verfahren wird nun verfahrenstechnisch in das einzig umweltrelevante Verfahren zur Erlas - sung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als Teilabschnitt des mehrstufig ablaufenden Zusammenlegungsverfahrens integriert.

Das Zusammenlegungsverfahren ist ein amtswegiges Verfahren, dem auch das Agrarverfah - rensgesetz als Sonderverfahrensrecht Rechnung trägt. Verfahrenstechnisch lässt sich somit die UVP nur auf diese Weise in das Agrarverfahren einbauen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Agrarbehörde gleichsam unter Ausschluss der Öffentlichkeit über ihre „eigene UVP“ entscheidet. In der Regierungsvorlage, 1647 der Beilagen, ist nämlich allen Erfordernissen, die die UVP - Richtlinie an die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt, Rechnung getragen. Darüber hinaus bilden die Rechte der Parteien im UVP - Verfahren ein zusätzliches Korrektiv.

Zu Frage 5:

Der Behauptung, dass ein länderspezifischer Ansatz gewählt worden sei, kann nicht beige - pflichtet werden.

Sowohl die materiellen als auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Regierungs - vorlage sind äußerst detailliert. Lediglich die Festsetzung des Schwellenwertes im § 34a Abs. 2 Z 3 der Regierungsvorlage wird der Landesausführungsgesetzgebung vorbehalten. Bundeseinheitlich kann ein solcher Schwellenwert sinnvollerweise nicht festgesetzt werden, da ansonsten geographische Besonderheiten der einzelnen Bundesländer nicht entspre - chend berücksichtigt würden. So stehen etwa Zusammenlegungen im Waldviertel ganz an - deren geländetypischen Erscheinungsformen gegenüber als solche in Tirol. Ein bundesein - heitlicher Schwellenwert würde diesen besonderen Erscheinungsformen der Zusammenle - gungen in den einzelnen Bundesländern nicht gerecht. Abgesehen von dieser einzigen Aus - nahme bleibt den Ländern im Zusammenhang mit den eine UVP auslösenden Schwellen - werten bzw. Kriterien und dem verfahrenstechnischen Ablauf der UVP kein Spielraum.